



## Gebührenordnung

### 1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

### 2. Umfang der Leistungen

Die Gebühren im Rahmen dieser Gebührenordnung umfassen die Kosten für die Unterbringung und Betreuung des Kindes, d.h. Personal, Räume, und Arbeitsmittel. Materialkosten, Kosten für die Verpflegung, Körperpflege usw. sind darin nicht erhalten.

### 3. Gebührenberechnung:

#### 3.1. **Gesamtnettoeinkommen**

Die monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung richten sich anteilig nach dem „Gesamtnettoeinkommen“, das entsprechend dem Berechnungsbogen aus den positiven Einkünften der Eltern berechnet wird.

#### 3.2. **Frist für Gebührenberechnung**

Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen müssen sechs Wochen nach Beginn der Betreuung dem Vorstand vorliegen. Andernfalls wird der Höchstsatz der gewünschten Betreuungsform berechnet. Dadurch zu viel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### 3.3. **Beitragsüberprüfung**

Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres überprüft. Liegt die letzte Berechnung weniger als sechs Monate zurück, so entfällt die Überprüfung. Die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.2 des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

#### 3.4. **Änderung des Einkommens**

Ergeben sich bei der Berechnung des Gesamtnettoeinkommens wesentliche Veränderungen, so sind die Einkommensverhältnisse erneut nachzuweisen.

#### 3.5. **Falschangaben**

Der Verein behält sich vor, bei Aufdeckung von Falschangaben bzw. Nichtangebens veränderter Einkommensbedingungen eine korrigierte Gebührenberechnung und ggf. eine Gebührennachforderung für den von den fehlerhaften Angaben betroffenen Zeitraum zu erheben.

# Gebührenordnung

---

## 4. Beitragssätze

Für Kinder unter 3 Jahren gelten folgende Sätze, sowie Höchst- und Mindestgebühren monatlich:

	Krippe
%- Anteil am GNE	16 %
Mindestgebühr	120,00 €
Höchstgebühr	180,00 €

Bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten zwischen 13:30 Uhr und 17:15 Uhr wird zusätzlich zu den oben genannten Gebühren ein Betrag in Höhe von 75,00 € erhoben.

Die Monatsgebühr ist als ein Teil einer Jahrespauschale zu verstehen und daher auch während der Ferien in voller Höhe zu entrichten. Diese Regelung gilt auch im Jahr der Aufnahme und der Abmeldung bezüglich der Sommerferien. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

Für Kinder ab 3 Jahren ist die Betreuung im Halbttag (7:15 Uhr bis 13:30 Uhr) oder Ganzttag (7:15 Uhr bis 15:15 Uhr) beitragsfrei.

Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Vollzeit (7:15 Uhr bis 17:15 Uhr) wird eine Gebühr von 75,00 € monatlich erhoben.

Ein Wechsel vom Halbttag oder Ganzttag in die Vollzeit ist monatlich möglich, soweit entsprechende Betreuungsplätze verfügbar sind.

### 4.1. Haus- und Gartenaktionen

Die Teilnahme an mindestens zwei Haus- und Gartenaktionen im Kindergartenjahr ist Pflicht (siehe Hausordnung Punkt 4.4). Nach der letzten Haus- und Gartenaktion eines jeden Kindergartenjahres werden je Nichtteilnahme 40 € eingezogen, also maximal 80 € jährlich.

### 4.2. Beförderungskosten für Kindergartenkinder

Der jährliche Beitrag für die Beförderung der Kindergartenkinder (Hausbesuche, Schulbesuche etc.) wird auf Grundlage der Vorjahreskosten berechnet und vom Vorstand bis zur Herbstmitgliederversammlung jeden Jahres ermittelt. Der Einzug erfolgt in der Regel im November.

## 5. Geschwisterkinder

Die oben genannten Gebühren beziehen sich auf das erste Kind in der Einrichtung. Das zweite Kind erhält eine Ermäßigung um 35%, das dritte um 60%. Dabei gilt jeweils das „teuerste“ Kind als erstes Kind. Kinder ab 3 Jahren zählen nicht als Geschwisterkinder im Sinne dieser Regelung.

## 6. Zahlungen

### 6.1. Beginn der Zahlung

Die Gebühren sind vom 1. des Monats der Aufnahme an zu zahlen. Die Nichtteilnahme eines Kindes aus Krankheits- oder sonstigen Gründen entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

# Gebührenordnung

---

## **6.2. Ende der Zahlung**

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind abgemeldet ist. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Kindergartenjahres.

## **6.3. Fälligkeit**

Die Gebühr ist monatlich am Monatsende zu entrichten

## **6.4. Rücklastschriften**

Die Verwaltungsgebühr für Rücklastschriften beträgt jeweils 10 €.

## **6.5. Säumigkeit**

Bei zwei ausstehenden Beitragszahlungen entscheidet der Vorstand über die Aussetzung oder die Beendigung der Betreuung.

## **7. Kündigung**

### **7.1. Kündigungsfrist**

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen vor dem 31. März, 30. September, 31. Dezember und 3 Monate vor dem 31. Juli.

Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **7.2. Kündigungsgründe**

Wird häufig und/oder schwerwiegend gegen die Hausordnung und die von der Elternschaft übernommenen Pflichten verstoßen, so kann seitens des Vorstandes nach Rücksprache mit dem Elternrat und den Mitarbeitern eine Kündigung ausgesprochen werden. (Alternativ: mit Zustimmung der Mitgliederversammlung). Einen weiteren Kündigungsgrund siehe 8.

## **8. Erster Wohnort**

### **8.1 Meldenachweis**

Das Kind und mindestens ein Elternteil muss seinen 1. Wohnsitz in der Stadt Norden haben.

### **8.2. Änderung des ersten Wohnsitzes**

Wird der 1. Wohnsitz im laufenden Kindergartenjahr in eine andere Gemeinde verlegt, so endet die Betreuungszeit automatisch mit dem Ende des laufenden Monats. Hiervon unabhängig sind Zahlungen an das Kinderhaus entsprechend der geltenden Kündigungsfristen zu leisten.

### **8.3. Falschangaben**

Werden dem Verein Veränderungen bezüglich des 1. Wohnsitzes nicht mitgeteilt, so müssen die Eltern den Betreuungsplatz kostendeckend bezahlen, d.h. zusätzlich zu den Elternbeiträgen den entgangenen Zuschuss der Stadt Norden.

## **9. Gültigkeit**

Diese Gebührenordnung tritt zum 30.10.2018 in Kraft. Alle vorher verabschiedeten Gebührenordnungen sind damit automatisch außer Kraft.